

Ihr Kind wird 18 – Das sollten Sie wissen!

Käthe-Kollwitz-Schule, Käthe-Kollwitz-Straße 10, 34369 Hofgeismar,
Tel. 05671/99250, e-mail: poststelle@kaekosch.hofgeismar.schulverwaltung.hessen.de

Ihr Kind wird 18 – Das sollten Sie wissen!

Herausgegeben von:

Käthe-Kollwitz-Schule

Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und einer Abteilung für körperliche und motorische Entwicklung, - Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum -

Käthe-Kollwitz-Straße 10, 34369 Hofgeismar

Tel. 05671/99250, E-Mail: poststelle@kaekosch.hofgeismar.schulverwaltung.hessen.de

Zusammengestellt von:

Iris Eckhardt, damalige Haupt- und Werkstufenleiterin Nadine Bering, Förderschullehrerin Frank Eckhardt, Zweiter Förderschulkonrektor Lena Melzer, Förderschullehrerin Nicole Rössner, Ergotherapeutin

2016 aktualisiert von:

Markus Lücking, Haupt- und Berufsorientierungsstufenleiter

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir bei der Schreibweise die männliche Form gewählt. Natürlich bezieht sich der Inhalt immer gleichermaßen auf Frauen und Männer.
- Dieses Informationspapier wurde nach bestem Wissen erstellt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Verfassung dieses Papiers rechtliche Änderungen eingetreten sein. Es wird deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernommen. Insbesondere wird die Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen ausgeschlossen.

Stand März 2016

Ihr Kind wird 18 – Das sollten Sie wissen!

SCHULPFLICHTVERLÄNGERUNG

Die Vollzeitschulpflicht dauert für unsere Schüler 10 Jahre. Ab dem 11. Schulbesuchsjahr muss für jedes weitere Schulbesuchsjahr von den Eltern, dem Betreuer oder dem Schüler selbst (sofern er keine gesetzliche Betreuung hat), ein Antrag auf Verlängerung der Schulpflicht gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Schulleitung beziehungsweise das Staatliche Schulamt. Die Schüler können maximal 14 Jahre in der Käthe-Kollwitz-Schule unterrichtet werden.

GESETZLICHE BETREUUNG

Unsere Schüler können sich und ihre berechtigten Interessen nicht in allen Bereichen im erforderlichen Umfang selbst vertreten. Mit dem 18. Geburtstag enden für Eltern alle Möglichkeiten und Rechte, etwas stellvertretend als gesetzliche Vertreter für ihr Kind zu regeln, zu beantragen oder zu entscheiden. So kann Ihr Kind zum Beispiel selbst über sein Vermögen verfügen, und alle Arten von Kauf- oder Mietverträgen abschließen, ohne dass Sie selbst Einflussmöglichkeiten darauf haben.

Damit weiterhin bei finanziellen Angelegenheiten, bei Arztbesuchen, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und bei Behördengängen sowie bei der Gestaltung des Arbeitslebens nach der Schulentlassung die notwendige Unterstützung möglich ist, muss vom für Sie zuständigen Amtsgericht eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden.

Voraussetzung dafür ist also nicht unbedingt nur das Vorliegen einer "Geschäftsunfähigkeit". "Auch volljährige Menschen, die geschäftsfähig sind, können einen Betreuer bekommen, wenn sie aufgrund einer Behinderung rechtliche Unterstützung bei der Erledigung bestimmter Angelegenheiten benötigen". (Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm), 03/11, S. 8).

<u>Die Eltern sind aber nach dem 18. Geburtstag ihres Kindes nicht "automatisch"</u> dessen gesetzlicher Vertreter und haben aus diesem Grund keine Möglichkeit mehr, etwas stellvertretend zu regeln.

Für die Betreuung gibt es drei wesentliche Aufgabenbereiche: die Vermögenssorge, die Sorge für die Gesundheit und die Personensorge, diese beinhaltet die Vertretung gegenüber Heim- und Klinikleitung, Behörden und Versicherungen sowie Rechts- / Antrags- und Behördenangelegenheiten

Beraten lassen können Sie sich als Eltern im Vorfeld bei den Betreuungsstellen des Landkreises Kassel in Kassel oder Hofgeismar oder auch bei örtlichen Betreuungsvereinen (Adressen siehe unten).

Das ist zu tun!

Etwa vier bis fünf Monate vor ihrem 18. Geburtstag sollten die Schüler zusammen mit ihren Angehörigen oder anderen Personen beim zuständigen Amtsgericht (Abteilung Betreuungsgericht) einen Antrag auf Betreuung durch einen gesetzlichen Betreuer stellen. Dieser Antrag kann auch von den Eltern alleine, von anderen Familienmitgliedern, Verwandten und Freunden gestellt werden.

Nachdem der Antrag beim Amtsgericht eingegangen ist, werden von dort zunächst die Betreuungsstelle und die Amtsärzte des Gesundheitsamtes eingeschaltet. Diese erstellen nach einem Gespräch mit dem Betroffenen oder nach Aktenlage ein ärztlich-psychologisches Gutachten.

Nach weiteren Gesprächen mit dem Betroffenen bzw. einer Anhörung vor dem Amtsgericht wird dann vom Amtsgericht festgelegt, wer für bestimmte Bereiche rechtskräftig bestellter Betreuer wird. Die Betroffenen haben dabei Mitspracherecht und werden zur Auswahl der Person befragt.

In der Regel werden die Eltern die Betreuer ihres Kindes, es kann aber auch sinnvoll sein, eine neutrale Person mit der Betreuung zu beauftragen. Es ist auch möglich und in Einzelfällen auch gut, Betreuungsbereiche zu trennen, d.h. ein Betreuer übernimmt die Vermögensfürsorge und ein anderer die Bereiche Gesundheit und Personensorge.

Der gesetzliche Betreuer hat gegenüber dem Amtsgericht eine jährliche Berichtspflicht. Er muss kurz darlegen, wie sich die zu betreuende Person in dem Jahr entwickelt hat, ob sie Wünsche hat, wie sich das Verhältnis zwischen dem Betreuer und der zu betreuenden Person gestaltet, d.h. wo und wie oft sie sich sehen usw. Ferner muss der hauptberufliche Betreuer erklären, für was er das Geld des Betreuten verwendet hat. Sind die Eltern die Betreuer (ehrenamtlich), müssen sie keinen Finanzbericht abgegeben.

Ehrenamtliche Betreuer, zum Beispiel Eltern, erhalten vom Staat jährlich eine Aufwandsentschädigung.

VOLLMACHT

In Einzelfällen kann eine Vollmacht eine rechtliche Betreuung ersetzen. Hierzu muss der Betroffene aber <u>in der Lage sein</u>, eine rechtswirksame Vollmacht zu erteilen. Dies wird vor allem voll geschäftsfähigen Personen mit einer leichten Lern- oder Sinnesbehinderung möglich sein. Eine Vollmacht ist nur zu empfehlen, wenn der Betroffene die Bedeutung der Vollmacht überblicken kann, und wenn ein verlässliches Vertrauensverhältnis zwischen dem Betroffenen und seinem Bevollmächtigten besteht (vgl. bvkm, 03/11, S. 12). Wird das Erteilen einer Vollmacht erwogen, sollte man sich auf jeden Fall vorher in einem Betreuungsverein beraten lassen.

SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS

Das ist zu tun!

Es ist wichtig, noch in der Schulzeit und möglichst vor Vollendung des 18. Lebensjahres beim Versorgungsamt einen Antrag auf Anerkennung der Schwerbehinderung zu stellen, da viele soziale und finanzielle Absicherungen im Sinne eines Nachteilsausgleiches an diese Anerkennung gebunden sind.

Beträgt der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50, ist auf Antrag des behinderten Menschen beziehungsweise seines Vertreters ein Schwerbehindertenausweis auszustellen. Im Ausweis werden gegebenenfalls weitere gesundheitliche Merkmale als Merkzeichen eingetragen, zum Beispiel das H (für hilflose Person) oder das B, das zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr berechtigt.

Zuständig für den Landkreis und die Stadt Kassel ist das Amt für Versorgung und Soziales in Kassel, Frankfurter Straße 84A in Kassel.

Für die Antragstellung ist – so weit vorhanden – die Vorlage medizinischer Diagnosen sowie ärztlicher und therapeutischer Berichte erforderlich. Zudem wird bisweilen das letzte Zeugnis oder ein schulisches Gutachten angefordert. Antragsformulare können auch im Internet runter geladen werden (http://www.versorgungsaemter.de/Antragsformulare/Hessen/Antraege_Hessen.htm).

Da unsere Zeugnisse, die wir als individuelle, positiv formulierte Entwicklungsberichte für ein Schuljahr schreiben, für diesen Zweck nicht sehr aussagekräftig sind, erstellen wir auf Anfrage ein schulisches Gutachten, bitten Sie aber um rechtzeitige Information. Bei einem erwachsenen Behinderten wird der Behindertenausweis dann meist über einen längeren Zeitraum ausgestellt.

Mit dem Behindertenausweis ist je nach dem gewährten Grad der Behinderung ein Steuerfreibetrag verbunden ("Behindertenpauschbetrag"). Dieser kann auf

Antrag auf die Eltern eines volljährigen Kindes mit Behinderung übertragen werden, wenn sie Kindergeld für das Kind beziehen. Über den Pauschbetrag hinaus kann man weitere außergewöhnliche Belastungen in der Einkommensteuererklärung geltend machen.

Weiter können bei der entsprechenden Gewährung von Merkzeichen bestimmte Leistungen und Hilfen (Nachteilsausgleiche) in Anspruch genommen werden. Die Bedeutung dieser Merkzeichen wird im Ratgeber des bvkm "Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es" erklärt: (http://www.bvkm.de/dokumente/pdf/Rechtsratgeber/mein_kind_ist_behinde rt.pdf). Sie beziehen sich zum Beispiel auf kostenfreies Fahren der behinderten Person/einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr, und weitere Bereiche. So gibt es mit dem Schwerbehindertenausweis auch in zahlreichen Freizeiteinrichtungen und kulturellen Institutionen Preisnachlässe.

Laut der Broschüre des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte "18 werden mit Behinderung" (03/11, S. 24), kann es passieren, dass nach Eintritt der Volljährigkeit das Merkzeichen H aberkannt wird, was dann auch eine Aberkennung des Merkzeichens B zur Folge haben kann. Der Bundesverband empfiehlt, bei pauschaler (das heißt ohne Einzelfall-Prüfung) Aberkennung des Merkzeichens H Rechtsmittel einzulegen.

KINDERGELD

Das Kindergeld wird unter bestimmten Bedingungen auch für einen volljährigen behinderten Menschen weitergezahlt. Voraussetzung: Die Behinderung ist vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten und das Kind ist nicht in der Lage, seinen Lebensbedarf mit eigenen Mitteln, wie Lohn oder Rente, zu decken.

PFLEGEGELD

Das Pflegegeld läuft entsprechend weiter mit den üblichen Kontrollen durch einen Pflegedienst und den medizinischen Dienst der Krankenkassen. Im Erwachsenenalter kann es unter Umständen leichter sein, eine Erhöhung des Pflegegeldes zu erreichen oder einen Neuantrag nach Aufnahme in die Werkstatt zu stellen, wenn dieser vorher abgelehnt wurde.

PERSONALAUSWEIS

Wie alle deutschen Bürger müssen auch unsere Schüler noch vor Vollendung des 16. Lebensjahres die Ausstellung eines Personalausweises bei ihrer Gemeinde beantragen, da die Pflicht besteht, einen gültigen Personalausweis zu besitzen. Die sorgeberechtigten Eltern sind für die Beantragung verantwortlich. Auf Wunsch der Eltern kann auch für Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren ein Ausweis ausgestellt werden.

VERMÖGENSBILDUNG/ERBRECHT

Eltern und Angehörige können sich bei der "Lebenshilfe" bzw. auch bei qualifizierten Rechtsanwälten genau über finanzielle Konsequenzen bei Vererbung und bei höherem persönlichem Vermögen informieren. Dies ist wichtig, weil eigenes Vermögen bei der Berechnung von allen staatlichen Förderleistungen angerechnet wird.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte hat zu diesem Thema eine Broschüre herausgebracht: "Vererben zugunsten behinderter Menschen" (siehe unten).

GRUNDSICHERUNG BEI ERWERBSMINDERUNG/ ERWERBSMINDERUNGSRENTE

Grundsicherung bekommen Personen, die volljährig und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, und wegen Krankheit/Behinderung nicht in der Lage sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Bei jungen Erwachsenen, die einen Arbeitsplatz in der Werkstatt für behinderte Menschen erhalten, gilt die Aufnahme an sich schon als Nachweis für das Vorliegen einer dauerhaften Erwerbsminderung. Dies vereinfacht das Verfahren erheblich.

Ab dem 18. Lebensjahr können behinderte Menschen auch als Schüler Grundsicherung beantragen, dieser Anspruch muss dann durch medizinische Gutachten belegt werden, was meist mit einer amtsärztlichen Untersuchung verbunden ist.

Grundsicherung ist eine Leistung der Sozialhilfe.

Nach 20 Jahren Arbeitstätigkeit in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), einschließlich im Berufsbildungsbereich, hat eine Person Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Diese wird auf die Grundsicherung angerechnet. Der behinderte Mensch kann aber weiterhin in der WfbM arbeiten, wenn möglich, bis zum gesetzlichen Rentenalter. Danach erhält er Altersrente.

PERSÖNLICHES BUDGET

Behinderte Menschen haben Ansprüche an sehr viele verschiedene Ämter und Institutionen. Um diese zu bündeln und ihnen mehr Selbstbestimmung über den Einsatz der gewährten Unterstützungen zu ermöglichen, wurde das Persönliche Budget gesetzlich verankert.

Das Persönliche Budget ist ein pauschaler Geldbetrag, den Menschen mit Behinderung entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs erhalten, um damit erforderliche Unterstützungsleistungen zur Teilnahme am Leben der Gesellschaft in eigener Verantwortung "einzukaufen" bzw. zu organisieren.

Dies unterscheidet sich von der meist üblichen Inanspruchnahme von Sachleistungen.

Ein Beispiel: Wenn ein Mensch mit Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Familienentlastenden Dienst (FED) eine Begleitung für eine Freizeitveranstaltung gestellt bekommt, bezahlt er diese nicht selbst, sondern der Familienentlastende Dienst wird vom Sozialamt bezahlt. Beim persönlichen Budget bekommt der behinderte Mensch dagegen selbst Geld und muss sich dafür die benötigten Leistungen selbst kaufen. Er könnte also zum Beispiel auch einen Nachbarn dafür bezahlen, dass er ihn zu der Freizeitveranstaltung begleitet.

Sind im Einzelfall mehrere Leistungsträger beteiligt, kann ein Persönliches Budget trägerübergreifend erbracht werden, so dass der Budget-Teilnehmer die Geldleistung wie "aus einer Hand" erhält.

Leistungsträger können sein: Gesetzliche Krankenversicherung, Bundesagentur für Arbeit, gesetzliche Unfallversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, Kriegsopferversorgung/-fürsorge, Jugendhilfe, Sozialhilfe, Pflegeversicherung, Integrationsämter, Landeswohlfahrtsverband (der LWV berät Sie auch bei allen Fragen zum Persönlichen Budget).

Grundsätzlich gilt, dass alle behinderten Menschen, die Anspruch auf öffentlich finanzierte Sozialleistungen haben, diese Leistungen auch als Persönliches Budget beantragen können.

Das Persönliche Budget stellt hohe Anforderungen an die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von behinderten Menschen. Sie müssen viele Entscheidungen selbst treffen, sie müssen sich Angebote selbst aussuchen, sie müssen aufpassen, dass ihr Budget auch reicht und so weiter.

Auch Menschen, die zum Beispiel wegen ihrer geistigen Behinderung das Persönliche Budget nicht alleine verwalten können, sind nicht vom Budget ausgeschlossen. Sie können eine Budgetassistenz in Anspruch nehmen, um sich beim Persönlichen Budget beraten und unterstützen zu lassen.

ARBEITSWELT

- 1. Als Vorbereitung auf die Arbeitswelt und zur beruflichen Orientierung organisiert die Käthe-Kollwitz-Schule in der Berufsorientierungsstufe Berufspraktika in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und gegebenenfalls auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- 2. Die Schule meldet alle Schulabgänger spätestens zu Beginn ihres letzten Schuljahres (unter Umständen auch *zwei* Jahre vorher) der örtlichen Agentur für Arbeit in Kassel. Zuständig für berufsfördernde Maßnahmen im REHA-Bereich ist dort zurzeit Herr Heinrichsohn.
- 3. Die Käthe-Kollwitz-Schule veranstaltet jedes Jahr Anfang November für die Schulabgänger und deren Eltern einen Informationsabend zum Thema "Übergang Schule-Beruf". Hier stehen als Referenten und Gesprächspartner zur Verfügung: Die Vertreter der Sozialdienste der jeweils zuständigen Werkstätten für behinderte Menschen (Baunatal, Hofgeismar, Calden & Kassel), Herr Heinrichsohn als Berufsberater der Agentur für Arbeit Kassel sowie ein Vertreter des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen.

Das ist zu tun!

Kommen Sie mit Ihrem Kind zum Info-Abend, informieren Sie sich aus erster Hand über die beruflichen Möglichkeiten ihres Kindes und lernen Sie Ihre späteren Ansprechpartner schon einmal persönlich kennen!

- 4. Ende November jeden Jahres organisiert die Käthe-Kollwitz-Schule zusammen mit der Agentur für Arbeit die Berufsberatung. Jeder Schüler erhält einen eigenen Beratungstermin. Die Beratungsgespräche finden in der Schule statt.
 - Falls Sie diesen wichtigen Termin nicht wahrnehmen können, müssen Sie sich selbst um einen Termin in der Agentur für Arbeit in Kassel bemühen. Außer dem jeweiligen Schüler nehmen teil: Sie als Eltern, gegebenenfalls der gesetzliche Betreuer sowie (mit Ihrer Zustimmung) der Klassenlehrer. In dem Beratungsgespräch sollen Art und Umfang der notwendigen (REHA-)Förderung geklärt werden.

Im Vorfeld der Beratung füllen Lehrer und Eltern einen "Anmeldebogen Berufsberatung" aus, welchen die Schule vor dem Termin dem Berufsberater zusendet. Der Berufsberater schickt daraufhin gegebenenfalls schon einen sogenannten "Reha-Antrag" an den Schulabgänger bzw. dessen Eltern/Betreuer.

Das ist zu tun!

- Der Reha-Antrag sollte schon soweit wie möglich ausgefüllt und mit zur Beratung gebracht werden.
- Mitgebracht werden sollten zur Beratung weiterhin:
 - → Berichte von Ärzten/Psychologen,
 - → Kopie des Schwerstbehindertenbescheides und des Schwerstbehindertenausweises,
 - → Betreuungsausweis inklusive Kopie des in diesem Zusammenhang erstellten Gutachtens

Es ist sinnvoll, die genannten Unterlagen bereits im Vorfeld dem Klassenlehrer zuzuleiten, damit dieser sie auf Vollständigkeit hin überprüfen und durch Schulberichte ergänzen kann.

 Eventuell Rentenversicherungsnummer; diese muss – möglichst schon vor dem Beratungstermin, spätestens jedoch vor Arbeitsantritt - bei der Krankenversicherung beantragt bzw. abgefragt werden.

Nach diesem ersten Beratungsgespräch läuft das weitere Verfahren <u>direkt</u> über die Agentur für Arbeit. Sie werden gegebenenfalls von dort aus angeschrieben und zu weiteren Terminen eingeladen.

5. In vielen Fällen wird gemeinsam vereinbart, dass der Schüler in eine Werkstatt für behinderte Menschen geht. Bei offenen Fragen werden eventuell psychologische/medizinische Tests und weitere Beratungen von der Agentur für Arbeit durchgeführt. Sind sich Schüler und Eltern/Betreuer darüber einig, dass die WfbM zunächst einmal der richtige Arbeitsplatz ist, empfiehlt sich die Vorlage von medizinischen Berichten/Gutachten mit der Diagnose "geistige Behinderung", und zwar schon bei der Berufsberatung (siehe oben).

Ist das Verfahren innerhalb der Agentur für Arbeit abgeschlossen, und steht dort fest, dass die Werkstatt der geeignete Arbeitsplatz für den Schüler ist, wird von ihr der Sozialdienst der zuständigen WfbM darüber informiert. Die weiteren Kontakte/Gespräche beziehungsweise organisatorischen Absprachen finden dann mit dem Sozialdienst statt. Sie werden von dort zu einem Infoabend und zu Gesprächen eingeladen, um Formalitäten zu regeln und weitere Absprachen zu treffen.

Es folgt zunächst die Aufnahme in das Eingangsverfahren (drei Monate), dann der Übergang in den 2 Jahre dauernden Berufsbildungsbereich (BBB) der WfbM. Hier soll der junge Erwachsene so gefördert werden, dass eine geeignete Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM oder auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist. (Im letzteren Fall stellt der BBB nur eine "Durchgangsstation" auf dem Weg zum allgemeinen Arbeitsmarkt

dar, siehe unten). Die Förderung in diesem Bereich wird für 27 Monate von der Agentur für Arbeit finanziert. Das Ausbildungsgeld im BBB beträgt 67 € in den ersten 12 Monaten und 80 € ab dem 13. Monat.

Danach folgt nach einem Übergangsverfahren die Eingliederung in den Produktionsbereich der jeweiligen WfbM. Ab jetzt wird die Maßnahme vom Landeswohlfahrtsverband finanziert. Das persönliche Anrecht auf den Werkstattplatz wird wiederum überprüft. Hier empfiehlt sich dann erneut die Vorlage von medizinischen Berichten/Gutachten mit der Diagnose "geistige Behinderung".

Die Arbeit in der WfbM ist ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Die Beschäftigten sind daher unfall- und rentenversichert. Gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit müssen sie sich *eigenständig* versichern.

Der monatliche Mindestverdienst beträgt 80 €.

Wege aus der Werkstatt

Diese werden von/durch den Sozialdienst der Werkstatt initiiert und begleitet, aber auch vom <u>Fachdienst für berufliche Integration</u> (Adresse unten). Dabei werden zum Beispiel Praktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes organisiert und durchgeführt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in einem der <u>Integrationsbetriebe</u> der Werkstatt zu arbeiten.

Allgemeiner Arbeitsmarkt

In dem Beratungsgespräch mit der Agentur für Arbeit kann aber auch deutlich werden, dass die WfbM nicht der geeignete Arbeitsplatz für den Schulabgänger ist. Die Agentur für Arbeit kann dann andere Maßnahmen anbieten, zum Beispiel das Verfahren zur Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen (DIA-AM) nach § 33 Abs. 4 SGB IX. Hier wird durch unterschiedliche Tests und Betriebspraktika herausgefunden, ob der Schulabgänger für den allgemeinen Arbeitsmarkt geeignet ist oder ob er in einer WfbM arbeiten sollte.

Eine weitere Maßnahme der Agentur für Arbeit besteht in der **Unterstützten Beschäftigung (UB)** nach §38 a SGB IX. Zielgruppe sind behinderte Menschen mit Leistungspotenzial im Grenzbereich zwischen allgemeinem Arbeitsmarkt und WfbM. Die Maßnahme beginnt mit einer individuellen Qualifizierung direkt am Arbeitsplatz im Betrieb, die bis zu 24 Monate und maximal 36 Monate dau-

ert. Währendessen steht den Teilnehmer/innen im Auftrag der Agentur für Arbeit ein Qualifizierungstrainer zur Seite und sie erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt durch die Agentur für Arbeit. Diese übernimmt auch die Teilnahmekosten. Ziel ist es, die Teilnehmer in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu übernehmen. Danach ist – je nach individuellem Bedarf – eine weitere Berufsbegleitung (finanziert durch das Integrationsamt) möglich.

Tagesförderstätte:

Schulabgänger mit erheblichen Behinderungen, die nach Ansicht der Agentur für Arbeit die Aufnahmekriterien für die WfbM nicht oder noch nicht erfüllen (kein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung, außerordentliches Pflegebedürfnis, Gefährdung anderer oder der eigenen Person), werden in eine Tagesförderstätte aufgenommen. Diese steht meist in räumlichem/organisatorischem Zusammenhang mit der WfbM. Hier sollen behinderte Menschen so gefördert werden, dass die größtmögliche Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und am Arbeitsleben möglich ist. Finanzieller Träger ist der Landeswohlfahrtsverband. Es gibt keine eigenständige soziale Absicherung, d.h. es gibt keinen Lohn/Rentenanspruch und die Personen bleiben weiterhin in der Familienkrankenversicherung. Bereits in den Betriebspraktika und auf jeden Fall vor der Schulentlassung stellt die Käthe-Kollwitz-Schule für Sie Kontakte her.

Zurzeit gibt es Tagesförderstätten in den Kasseler, Hofgeismarer und Baunataler Werkstätten für behinderte Menschen. In Calden bietet die "Werkhilfe e.V" Tagesförderplätze an.

Berufsschule:

Für Mitarbeiter des Berufsbildungsbereichs besteht das Recht auf Besuch der Berufsschule. Dafür muss ein Antrag gestellt werden. Dies wird über den Sozialdienst der WfbM organisiert.

Die Mitarbeiter der Caldener Werkstätten gehen in der Regel in den 27 Monaten des BBB (manchmal kürzer) einmal wöchentlich in die Herwig-Blankertz-Schule in Hofgeismar. Dort werden sie in verschiedenen Bereichen unterrichtet, zum Beispiel in Hauswirtschaft/Kochen/ handwerklichen Arbeiten oder Metallbe- und -verarbeitung.

Deutsch und Mathe fließen mit ein.

WOHNEN

Es gibt im Landkreis und der Stadt Kassel von verschiedenen Trägern, vor allem auch durch die "Baunataler Diakonie Kassel e.V.", vielerlei Wohnformen mit unterschiedlichem Unterstützungsangebot.

Dies sind Wohnstätten mit Plätzen für pflegebedürftige Menschen bis hin zu Wohngemeinschaften und Einzelwohnungen im Rahmen des Betreuten Wohnens mit nur geringer Unterstützung bei der Regelung des täglichen Lebens, aber auch Kurzzeitplätze für Notsituationen.

Es empfiehlt sich eine frühe Anmeldung. Beraten lassen können Sie sich außerdem beim Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Wichtige Adressen hierzu: siehe unten.

Weitergehende Informationen finden Sie auch hier:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Brehmstraße 5 –7, 40239 Düsseldorf

www.bvkm.de

E-Mail: info@bvkm.de

Hier können Sie auch die Broschüre "18 werden mit Behinderung – Was ändert sich bei Volljährigkeit?" (Stand März 2011) sowie verschiedene weitere Schriften/Merkblätter beziehen, zum Beispiel zu folgenden Themen: Persönliches Budget, Grundsicherung, Überblick über finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderungen, Versicherungsmerkblatt, Steuermerkblatt, Vererben, Zahngesundheit. Bestellung über verlag@bvkm.de oder zum Teil auch kostenloser Download.

Bundesvereinigung Lebenshilfe Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg

www.lebenshilfe.de

E-Mail: bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Die "Lebenshilfe" hat im November 2011 einen aktuellen Ratgeber "Recht auf Teilhabe" herausgegeben, in dem es vor allem um den Bezug verschiedener Sozialleistungen geht.

Auch die "Lebenshilfe" hat Informationsbroschüren zu vielen verschiedenen Themen herausgegeben.

Agentur für Arbeit Grüner Weg 46, 34117 Kassel Herr Heinrichsohn (Berater Reha/SB) z.Z. vertreten durch Herrn Sienel (Berater Reha/SB) 0561/701-1268

www.arbeitsagentur.de

E-Mail: Kassel.162-Reha@arbeitsagentur.de

Landes-Wohlfahrts-Verband Hessen (LWV)
Überörtlicher Sozialhilfeträger
Fachbereich für Menschen mit geistiger Behinderung
Regionalmanagement 206.1
Ständeplatz 6-10, 34117 Kassel
Frau Siebert
Tel: 0561/1004-2295
Frau Fülling:
0561/1004-0

www.lwv-hessen.de

Integrationsfachdienst (IFD) Motzstraße 4, 34117 Kassel Herr Engelhardt

Tel.: 0561/22072-44

E-Mail: engelhardt@ifd-ks.de

Betreuungsstelle des Landkreises Rainer-Dierichs-Platz 1 (Kulturbahnhof) 34117 Kassel Frau Becker

Tel: 0561/1003-1365

E-Mail: martina-becker@landkreiskassel.de

www.landkreiskassel.de

Zweigstelle Hofgeismar Garnisonanlage Frau Pilgram Dienstag und Mittwoch 8 – 15 Uhr 05671/8001-2164

(leider ist Frau Pilgram langfristig erkrankt; daher notfalls an die Betreuungsstelle in Kassel wenden oder an den Betreuungsverein, s. unten)

Betreuungsverein Hofgeismar Altstädter Kirchplatz 11 Frau Bindemann Frau Homberg Frau Pfannkuch Frau Steiner 05671/5070364/-65/-66

E-Mail: betreuungsverein.hofgeismar@ekkw.de

Offene Sprechzeiten:

Di 10.00 bis 12.00 Uhr Do 14.00 bis 16.00 Uhr

für ehrenamtliche Betreuer/-innen und Interessierte.

Unterstützung bei:

- Erstellung Vermögensverzeichnis
- Bericht und Rechnungslegung
- Beantragung Aufwandspauschale

ARBEIT:

Baunataler Diakonie Kassel e. V.

Frau Westphal, Leiterin Berufsbildungsbereich (BBB) Nord (Calden und Hofgeismar)

Mo – Mi:

Caldener Werkstätten Breslauer Str. 15, 34379 Calden 05674/9986-61

Do - Fr:

Hofgeismarer Werkstätten Erlenweg 4, 34369 Hofgeismar 05671/9984-0

E-Mail: ute.westphal@baunataler-diakonie-kassel.de

Baunataler Diakonie Kassel e. V. Frau Hoyer, Leiterin Berufsbildungsbereich (BBB) Süd (Baunatal) Baunataler Werkstätten Kirchbaunaer Str. 21, 34225 Baunatal 0561/94951-620

E-Mail: juliane.hoyer@baunataler-diakonie-kassel.de

Sozialgruppe e. V. Kasseler Werkstatt Frau Paske, Leiterin BBB Mündener Straße 45, 34123 Kassel 0561/95234-19 paske@kasseler-werkstatt.de

WOHNEN:

Baunataler Diakonie Kassel e. V. Schützenhofweg 17-19, 34369 Hofgeismar Frau Scheld-Ast 05671/9967-12 mechthild.scheld-ast@baunataler-diakonie-kassel.de

Eine umfangreiche Adressliste mit Angeboten weiterer Träger in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Tagesstruktur und Freizeit (Herausgeber: Beratungsverbund Region Kassel für Menschen mit geistiger Behinderung) können Sie auf Nachfrage bei Ihrem Klassenlehrer bekommen.